



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1986

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203016	25. 4. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)	367

203016

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)

Vom 25. April 1986

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Erster Teil

Auswahl und Einstellung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,

2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für diesen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,

3. die Approbation als deutscher Tierarzt besitzt,

4. nach der Erteilung der Approbation mindestens zwölf Monate hauptberuflich oder in zeitlich vergleichbarem Umfang in einer tierärztlichen Praxis, davon mindestens sechs Monate in einer Großtierpraxis, tätig war,

5. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist. Im Regelfall darf danach eingestellt werden, wer höchstens 33 Jahre, als Schwerbehinderter höchstens 41 Jahre alt ist.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Minister) kann bei besonderem Anlaß Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 4 zulassen.

§ 3

Antrag auf Einstellung

- (1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin an den Minister (Einstellungsbehörde) zu richten.

(2) Dem Antrag sind unter Angabe des ständigen Wohnsitzes (Postanschrift) beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
3. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,
4. Abschriften der Zeugnisse über die Hochschulvor- und die Hochschulabschlußprüfung,
5. Abschrift der Urkunde über die Approbation als deutscher Tierarzt,
6. gegebenenfalls Abschrift der Promotions-Urkunde,
7. vom zuständigen Amtstierarzt bestätigte Nachweise über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Tätigkeiten in der tierärztlichen Praxis,
8. schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
9. schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 4

Einstellung Rechtsstellung des Beamten

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Oktober eines jeden Jahres eingestellt.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, von verheirateten Bewerbern auch Heiratsurkunde und ggf. Geburtsurkunden oder Geburtscheine der Kinder) sowie die Originale oder beglaubigte Abschriften der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 genannten Nachweise vorzulegen, bei der für ihn zuständigen Meldebehörde den Antrag auf Erteilung des „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zu stellen sowie ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das über seinen Gesundheitszustand, vor allem auch über ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen, Auskunft gibt. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(3) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; sie führen die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendar/in“. Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft unbeschadet besonderer Vorschriften die Einstellungsbehörde.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

Erster Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dem Referendar die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

§ 6

Vorzeitige Entlassung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes und des Beamtenverhältnisses

(1) Erfüllt ein Referendar die an ihn zu stellenden charakterlichen, geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, den der Referendar zu vertreten hat, ist er zu entlassen.

(2) Der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Referendars enden mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der bestandenen oder der endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung bekanntgegeben wird. Mit der bestandenen Prüfung gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen Ausbildungsleiter, Ausbilder, Ausbildungsplan

(1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Die Ausbildungsstellen ergeben sich aus § 8 Abs. 2.

(2) Die Einstellungsbehörde weist den Referendar der Ausbildungsbehörde zu. Der Wunsch des Referendars, ihn einer bestimmten Ausbildungsbehörde zuzuweisen, soll möglichst berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt einen Beamten des höheren Dienstes der Veterinärverwaltung seiner Behörde zum Ausbildungsleiter. Dieser hat die Aufgabe, die Ausbildung zu ordnen und zu überwachen sowie die Referendare zu betreuen. Die Ausbildung obliegt den von der Ausbildungsstelle bestimmten Ausbildern. Der Ausbildungsleiter kann auch die Ausbildung wahrnehmen.

(4) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Referendar nach dem Rahmenausbildungsplan (Anlage 1) einen Ausbildungsplan auf, in dem die einzelnen Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie die Ausbildungsinhalte im einzelnen zu bezeichnen sind. Der Ausbildungsplan ist mit dem Referendar zu besprechen. Der dem Referendar zustehende Urlaub ist im gegenseitigen Benehmen in den Ausbildungsplan einzuarbeiten. Abweichungen von dem Ausbildungsplan sind nur mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde zulässig. Eine Ausfertigung des Ausbildungsplanes ist dem Referendar auszuhändigen.

§ 8

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Er gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

- I. ½ Monat Einführungskurs
- II. 8 Monate Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt
- III. 2 Monate Schlachthof oder anerkannter EG-Schlachtbetrieb
- IV. 2½ Monate Tiergesundheitsamt
- V. 2 Monate Fachseminar
- VI. 3½ Monate Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
- VII. 5½ Monate Veterinärverwaltung beim Regierungspräsidenten (einschl. Laufbahnprüfung)

(3) Der Inhalt der Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus dem Rahmenausbildungsplan.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann in begründeten Fällen die Reihenfolge und im Rahmen der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern. Sie entscheidet ferner über Verlängerungen nach Absatz 5.

(5) Wird die Ausbildung durch Krankheit oder Sonderurlaub um Zeiten bis zu einem Monat im Ausbildungsjahr unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Ausbildung um die einen Monat übersteigenden Zeiten verlängert, es sei denn, daß der Referendar das Versäumte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(6) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag folgende nach Erwerb der Approbation zurückgelegten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln:

1. Zeiten einer Tätigkeit bei der Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bis zu vier Monaten,
2. Zeiten einer Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis über die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannte Zeit hinaus bis zu drei Monaten,
3. Zeiten anderer Tätigkeiten (z. B. Institutstätigkeit, Fachtierarztausbildung) bis zu sechs Monaten.

Der Vorbereitungsdienst dauert jedoch mindestens achtzehn Monate. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst insgesamt und auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte trifft der Minister.

§ 9

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsbehörde kann anordnen oder zulassen, daß der Referendar an Lehrgängen, Seminaren, Arbeits-

gemeinschaften und Unterrichtungen teilnimmt, die der Ausbildung förderlich sind. Das gilt auch für Lehrgänge zur Ausbildung im tierärztlichen Bereich des Katastrophenschutzes. Diese Zeiten werden auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angerechnet.

§ 10

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Einführungskurs und Fachseminar werden vom Minister zentral für alle Referendare durchgeführt. Den Referendaren sind dabei die im Rahmenausbildungsplan genannten Gebiete durch geeignete Lehrveranstaltungen mit dem Ziel einer Vertiefung der wissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse nahezubringen.

(2) In den Ausbildungsabschnitten II bis IV sowie VI und VII ist der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbstständige Tätigkeit zu fördern. Er soll die Fähigkeit erwerben, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen; hierauf ist er durch Teilnahme an Verhandlungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, gutachtliche Äußerungen und Verwaltungsmaßnahmen praxisnah zu schulen. So frühzeitig und so weitgehend, wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind dem Referendar Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

§ 11

Beurteilung

(1) Gegen Ende der Ausbildungsabschnitte II bis IV sowie VI und VII ist von der jeweiligen Ausbildungsstelle auf Vorschlag des Ausbilders eine Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen, dem Referendar in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Beurteilung entfällt, wenn die Ausbildungszeit weniger als vier Wochen dauert. Die Beurteilung muß mit einer der in § 21 Abs. 1 genannten Noten abschließen. Die mit dem Sichtvermerk des Referendars und des Ausbildungsleiters versehene Beurteilung ist der Ausbildungsbehörde vorzulegen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Bei Anrechnung von Zeiten anderer Tätigkeiten auf bestimmte Ausbildungsabschnitte (§ 8 Abs. 6) erstreckt sich die Beurteilung nach Absatz 1 nur auf die abgeleisteten Ausbildungszeiten.

§ 12

Meldung zur Laufbahnprüfung, abschließende Beurteilung

Die Ausbildungsbehörde meldet den Referendar spätestens vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schriftlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Laufbahnprüfung. Sie erstellt bei Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes eine abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der Beurteilungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und legt diese zusammen mit der Ausbildungsakte der Einstellungsbehörde vor. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 21 Abs. 1 ab.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen besitzt.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der beim Minister gebildet wird. Dieser beruft die Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dau-

er von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen“. Er führt das kleine Landessiegel. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des Ministers, der die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung oder die Befähigung für den Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen besitzt, als Vorsitzendem,
2. je einem Veterinärbeamten eines Regierungspräsidenten und eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes,
3. einem Amtstierarzt,
4. einem Leiter eines Tiergesundheitsamtes, der die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung oder die Befähigung für den Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen besitzt, oder einem Amtstierarzt,
5. einem Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die amtstierärztlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmentgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und bestimmt die Prüfungstermine. Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden; die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 15

Inhalt der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten und einer nachfolgenden mündlichen Prüfung.

§ 16

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind aus den Bereichen

1. der Tierseuchenbekämpfung (Anlage 3 Nr. 1)
2. der Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder der Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene (Anlage 3 Nr. 2 und 3)
3. des Tierschutzes, der Futtermittelüberwachung oder der Tierarzneimittelüberwachung (Anlage 3 Nr. 4.1, 4.2 und 5.1)

an drei möglichst aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beamten anzufertigen. Für jede Arbeit sollen mindestens vier Stunden zur Verfügung stehen. Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Themen der Aufsichtsarbeiten, legt Tag und Ort der Anfertigung sowie deren Dauer fest und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungstag in Gegenwart der Referendare zu öffnen sind.

(3) Der aufsichtsführende Beamte vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und die Kennzahl des Referendars. Er fertigt eine Sitzordnung mit Angabe der Kennzahlen und eine Niederschrift und vermerkt in ihr

Anlage 3

jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift hat der Aufsichtsführende in einem Umschlag zu verschließen und diesen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm Beauftragten zuzustellen. Die Liste der Kennzahlen ist bis zum Abschluß der Bewertung der schriftlichen Arbeiten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm bestimmten Beamten unter Verschuß zu halten.

§ 17

Beurteilung der Aufsichtsarbeiten, Rechtsfolge

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind von einem Erst- und einem Zweitprüfer in der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge und Frist zu beurteilen und mit einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Schließt er sich keiner der Bewertungen an, entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die getroffene übereinstimmende Bewertung der Prüfer und die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Bewertung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses dürfen nicht mehr geändert werden. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 16 Abs. 3) aufzuheben.

(2) Ein Referendar hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden, wenn mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. Diese Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er gibt sie dem Referendar durch schriftliche Mitteilung bekannt.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich eingeladen.

(2) Die Prüfung umfaßt die in der Anlage 3 aufgeführten Prüfungsfächer. Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Referendar in geeigneter Weise befragt wird, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Referendare in einer Gruppe gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Referendar soll die Prüfungsdauer je Prüfungsfach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuß mit je einer der in § 21 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Punktzahlen der sechs Prüfungsfächer.

(5) Beauftragte des Ministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Referendaren die Anwesenheit gestatten. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

§ 19

Beurteilung der mündlichen Prüfung, Rechtsfolge

Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist,
2. die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind,
3. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch mindestens zwei befriedigende Noten oder mindestens eine gute Note gegeben.

§ 20

Durchführung der Prüfung

(1) Ist ein Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert, so hat er dies nachzuweisen.

(2) Ein Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht ein Referendar aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Er entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Aufsichtsarbeiten, zu denen ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet.

(5) Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so ist die gesamte Laufbahnprüfung nicht bestanden.

(6) Einen Referendar, der bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Referendar bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat der Aufsichtsführende dies in seiner Niederschrift zu vermerken und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bewertet die Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0; in besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 21

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Die Einzelleistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut	= 15-14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13-11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10- 8 Punkte	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7- 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4- 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1- 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Abschlußnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluß des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

§ 22

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis (Abschlußnote) der Laufbahnprüfung fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Gesamtergebnis dem Referendar mit den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

1. die Leistungen der Aufsichtsarbeiten mit je 20 v. H.
2. die Leistungen der mündlichen Prüfung mit 40 v. H. berücksichtigt. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kann der Prüfungsausschuß von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Abschlußnote um bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks und der abschließenden Beurteilung den Leistungsstand des Referendars besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Laufbahnprüfung keinen Einfluß hat.

(3) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn als Gesamtergebnis die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt worden ist.

§ 23

Niederschrift und Einsichtnahme, Prüfungszeugnis

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Referendar eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Der Referendar kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu geben.

§ 24

Wiederholung der Laufbahnprüfung

Hat der Referendar die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Laufbahnprüfung ist vollständig zu wiederholen. Über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zu neun Monaten sowie über die Art und Gestaltung der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Einstellungsbehörde. § 12 gilt entsprechend.

§ 25

Laufbahnbefähigung

Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen und die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit des beamteten Tierarztes nach § 2 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754) erworben.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 31. 3. 1978 (MBL. NW. S. 734/SMBL. NW. 203018),
2. die Verordnung zur Ausbildung, Prüfung und Laufbahnbefähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1982 (GV. NW. S. 782), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1985 (GV. NW. S. 466) - SGV. NW. 203013 -.

§ 27

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Für Referendare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung stehen, richtet sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 28

Anerkennung der Laufbahnprüfung

(1) Beamte des tierärztlichen Dienstes in der Laufbahn besonderer Fachrichtung, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung tierärztliche Tätigkeiten in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen ausüben und die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinäraufsicht im Land Nordrhein-Westfalen nach bisher geltendem Recht nicht besitzen, können bis zum 31. Dezember 1991 die Anerkennung der Laufbahnprüfung nach dieser Verordnung durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisungszeit von acht Monaten und einer sich anschließenden mündlichen Ergänzungsprüfung, die vor dem Prüfungsausschuß (§ 14) abzulegen ist, erwerben. Während der Unterweisungszeit ist der Beamte ergänzend in die Aufgaben der Laufbahn einzuführen. Über die Teilnahme an einer Unterweisungszeit entscheidet der Dienstherr. Der Minister bestimmt Inhalt und Dauer der Unterweisungsabschnitte unter Berücksichtigung der Ausbildungsabschnitte nach § 8 Abs. 2 und den Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung. Vor der Ergänzungsprüfung ist ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Unterweisungszeit zu erbringen. § 18 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Prüfungsdauer je Prüfungsfach 10 Minuten nicht überschreiten darf und eine Gesamtnote nicht festgestellt wird. Bei der Entscheidung, ob die Ergänzungsprüfung bestanden ist, findet § 19 entsprechend Anwendung.

(2) Approbierte Tierärzte, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen in hauptberuflicher tierärztlicher Tätigkeit bei einem „Veterinäramt“ (§ 2 Abs. 1 AGTierSG-NW) in einem Angestelltenverhältnis stehen, können längstens bis zu zwei Jahren und sechs Monaten nach dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung noch in die Laufbahn besonderer Fachrichtung des tierärztlichen Dienstes mit Ausnahme der Veterinäraufsicht eingestellt werden. Nach ihrer Einstellung in die Laufbahn besonderer Fachrichtung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1986

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

Rahmenausbildungsplan

Ausbildungsabschnitt		Dauer (Monate)	Ausbildungsinhalt
I	Einführungskurs	1/2	Ziele der Referendarausbildung; Aufbau und Funktion der Verwaltung insbesondere der Veterinärverwaltung; Staatsrecht, Verfassungsrecht, Ordnungsrecht, allgem. Verwaltungsrecht.
II	Veterinärverwaltung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt	8	Aufgaben und Organe der Kommunalverwaltung; Verwaltungs-, Organisations- und Bürokunde; Maßnahmen gegen ständige und besondere Gefahr von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen, Überwachung des Viehverkehrs, Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen, Abwicklung von Entschädigungsfällen, Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten; Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und Inverkehrgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Milch; Organisation und Vollzug der Überwachung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht allgemein; Organisation und Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Fleischschauabrechnungsverfahren, Organisation der Untersuchungen nach dem Geflügelhygienegesetz, Aus- und Fortbildung von Untersuchungspersonal, Überwachung für den Export zugelassener Betriebe; Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln, Entnahme von Arzneimittel- und Futtermittelproben; Tierzuchtangelegenheiten; Durchführung von Maßnahmen des Tierschutzes; Katastrophenschutz; Beteiligung bei der Abfassung von Berichten, Verordnungen, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen und sonstigen Schriftsätzen; Beteiligung bei der Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht; Zusammenarbeit mit Behörden, praktischen Tierärzten, Organisationen und Verbänden.
III	Schlachthof oder anerkannter EG-Schlachtbetrieb	2	Leitung und Verwaltung eines Schlachthofes, Schlachttechnik, schlachttechnische Einrichtungen, Kühltechnik; Schlacht tiertransporte, Betäubungsverfahren; Organisation der Schlacht tier- u. Fleischuntersuchung sowie der Einfuhruntersuchung; Beseitigung von Tierkörper teilen, Abwasserbeseitigung; Fleischmarkt.
IV	Tiergesundheitsamt	2 1/2	Aufgaben und Organisation der Landwirtschaftskammern; Vertiefung der Kenntnisse über Haltung, Stallklima, Futter und Fütterungstechnik landwirtschaftlicher Nutztiere; Mitwirkung bei der Erstellung von Bestandsdiagnosen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und tierschutzrechtlicher Gesichtspunkte; Einführung in die speziellen Aufgaben und die Tätigkeit der sonstigen Einrichtungen der Landwirtschaftskammern, insbesondere Kör amt, Pflanzenschutzamt, Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt (LUFA), Lehr- und Versuchsanstalten.
V	Fachseminar	2	Vertiefung wissenschaftlicher Kenntnisse durch Information auf den Gebieten: Allgemeine und besondere Seuchenlehre, allgemeine und besondere Tierseuchenbekämpfung, Pathologie der Tierseuchen, Parasitologie; Tierhygiene, Tierkörperbeseitigung; Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene, Untersuchungen von Lebensmitteln einschließlich Milch; Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Geflügelfleischhygiene, Schlachthygiene, Hygiene in Schlachtbetrieben; Verkehr mit Tierarzneimitteln u. Tierimpfstoffen; Futtermittelüberwachung; Tierernährung, Tierzucht, Erbpathologie; Tierschutz, gerichtliche Tierheilkunde.

Ausbildungsabschnitt	Dauer (Monate)	Ausbildungsinhalt
VI Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	3½	Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise und Geschäftsablauf in einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt; Untersuchungen zur Ermittlung u. Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten; Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmittel einschließlich Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung; Untersuchungen im Rahmen der Fleischuntersuchung und der Geflügelfleischuntersuchung; Untersuchungen im Rahmen des Arzneimittel- und Futtermittelrechts sowie des Tierschutzrechts; Planung, Organisation, Kalkulation und Abwicklung von Untersuchungsprogrammen, Gebührenabrechnung; Erarbeitung von Gutachten, Berichten, Stellungnahmen und Empfehlungen, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht.
VII Veterinärverwaltung beim Regierungspräsidenten	5½	Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht; Haushalts- und Personalangelegenheiten einschließlich Personalvertretung; Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Entwürfen und Berichten, Verordnungen, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen, Obergutachten, Widerspruchsbescheiden und sonstigen Schriftsätzen; Wahrnehmung der Fachaufsicht nach dem Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Geflügelfleischhygienerecht, Arzneimittelrecht, Betäubungsmittelrecht, Futtermittelrecht und Tierschutzrecht; Teilnahme an Körungen; Rechtsvorschriften in der Veterinärverwaltung, Teile des besonderen Verwaltungsrechts, Verwaltungskunde.

(Ausbildungsstelle)

Beurteilung

Name des Ausbilders: _____

Ausbildungsbehörde/Ausbildungsstelle: _____

Name des(r) Beamten(in) _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Ausbildungsabschnitt
(Angabe der einzelnen Aufgabengebiete,
in denen ausgebildet wurde):

Beurteilungszeitraum: _____

Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit etc.): _____

Erläuterungen zur Beurteilung**Beurteilungsmaßstab**

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Anwärtergruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 11 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wichtigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 7 Stufen (7-1), beim „Sozialverhalten“ 3 Stufen, umfaßt. Diese 7 Stufen bezeichnen die Abweichung der beobachteten Leistung von der Anforderung.

Die Verwendung einer Zahlenskala erfolgt vor allem aus drei Gründen:

1. Das Ankreuzen eines Zahlenwertes ist erheblich weniger zeitraubend als das freie Formulieren;
2. Zahlenwerte sind wesentlich besser zu vergleichen als verbale Formulierungen;
3. die Zahlenskala ist dem jetzigen Punktesystem der Laufbahnprüfungen am besten angepaßt bzw. am leichtesten in das Notensystem der Laufbahnprüfung zu transformieren.

Im einzelnen bedeuten die 7 Stufen der Skala:

- ☐ 7 – sehr weit über den Anforderungen
- ☐ 6 – weit über den Anforderungen
- ☐ 5 – über den Anforderungen
- ☐ 4 – den Anforderungen entsprechend
- ☐ 3 – den Anforderungen noch knapp entsprechend
- ☐ 2 – unter den Anforderungen
- ☐ 1 – weit unter den Anforderungen

Die Definition der einzelnen Skalenpunkte werden bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, daß die Skalenpunkte jeweils von allen Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Außerdem übrigt sich dadurch ein Zurückblättern zum Beispiel auf die Vorderseite. Die Beurteilung selbst ist jeweils durch möglichst deutlich sichtbares Ankreuzen einer Zahl zwischen 7 und 1 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Beispiel: Eine bestimmte Leistung eines zu Beurteilenden (z. B. sein Arbeitstempo) sei im Vergleich zu den Anforderungen, die an einen Anwärter zu stellen sind, knapp den Anforderungen entsprechend; in diesem Fall wäre die „3“ anzukreuzen:

- ☐ 7 – sehr weit über den Anforderungen
☐ 6 – weit über den Anforderungen
☐ 5 – über den Anforderungen
☐ 4 – den Anforderungen entsprechend
☐ 3 – den Anforderungen noch knapp entsprechend
☐ 2 – unter den Anforderungen
☐ 1 – weit unter den Anforderungen

Es ist unbedingt erforderlich, daß **sämtliche** Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, daß die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h. daß nicht nur im Mittelbereich der Skala (3, 4, 5), sondern auch auf den Extremen (1, 2 bzw. 7) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich über oder unter den Anforderungen liegt.

Es ist unbedingt darauf zu achten, daß bei der Beurteilung kein Merkmal ausgelassen wird.

Aus methodischen Gründen geben nicht die Ziffer 4, sondern die Ziffern 4 und 3 eine den Anforderungen entsprechende Leistung an, wobei 4 eine den Anforderungen entsprechende und 3 eine den Anforderungen noch knapp entsprechende Leistung bedeutet.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Skalenpunkte hinaus Informationen über den Anwärter weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung dem Auszubildenden in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Auszubildende seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
		I. Fachkenntnisse 1. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können. sehr weit über den Anforderungen ☐ 7 weit über den Anforderungen ☐ 6 über den Anforderungen ☐ 5 den Anforderungen entsprechend ☐ 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend ☐ 3 unter den Anforderungen ☐ 2 weit unter den Anforderungen ☐ 1
	3	2. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird. sehr weit über den Anforderungen ☐ 7 weit über den Anforderungen ☐ 6 über den Anforderungen ☐ 5 den Anforderungen entsprechend ☐ 4 den Anforderungen noch kanpp entsprechend ☐ 3 unter den Anforderungen ☐ 2 weit unter den Anforderungen ☐ 1
	Übertrag	

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
	Übertrag	
	3	II. Interesse und Motivation 3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 III. Allgemeine Leistungsfähigkeit 4. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 5. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 6. Lernfähigkeit Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet). sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1 7. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken. a) mündlich sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
	2	
	4	
	3	
	2	
	Übertrag	

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung
	Übertrag	
	3	b) schriftlich sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
		IV. Arbeitsverhalten
	2	8. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich sowie termingerecht zu erledigen (Fehler, die auf fehlende Fachkenntnisse, falschen Schlußfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu bewerten). sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
	2	9. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
	2	10. Arbeitstempo Fähigkeit, in angemessener Zeit Aufgaben zu erledigen. sehr weit über den Anforderungen 7 weit über den Anforderungen 6 über den Anforderungen 5 den Anforderungen entsprechend 4 den Anforderungen noch knapp entsprechend 3 unter den Anforderungen 2 weit unter den Anforderungen 1
		V. Sozialverhalten
	2	11. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen kooperativ und angemessen zu verhalten. kooperatives und angemessenes Verhalten 6 im großen und ganzen kooperatives und angemessenes Verhalten 4 nicht immer kooperatives und angemessenes Verhalten 2
	Summe	

Gesamtbeurteilung	Tabelle zur Umrechnung	
	Durchschnitts-einstufung	Gesamtnote
1. Durchschnittseinstufung = (Summe geteilt durch 31, d. h. Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuztem Skalenwert durch die Summe aller Gewichte, Punktwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen; es ist weder auf- noch abzurunden).	7,00–6,00	sehr gut
	5,99–5,00	gut
	4,99–4,00	befriedigend
	3,99–3,00	ausreichend
	2,99–2,00	mangelhaft
2. Note = (Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung aus nebenstehender Tabelle abgelesen).	1,99–1,00	ungenügend

Besonderheiten

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

Datum

Unterschrift

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Beurteilten

Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

Prüfstoffverzeichnis – Prüfungsfächer**1 Tierseuchenbekämpfung:**

Maßnahmen gegen ständige Seuchengefahr, Einfuhrbestimmungen, Maßnahmen gegen besondere Seuchengefahr, Desinfektionsverfahren;
 Diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung differential-diagnostisch wichtiger Erkrankungen (klinische Erscheinungen, Epidemiologie, Pathologie, Feststellungsverfahren am Tier und im Labor);
 Maßnahmen bei speziellen Seuchen und bei der Bekämpfung der Dasselfliege aufgrund geltender Rechtsvorschriften;
 Freiwillige Bekämpfungsverfahren;
 Tierseuchenkasse, Tierseuchenentschädigung, Beihilfen bei Tierverlusten;
 Tierkörperbeseitigung.

2 Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft:

Tierische Produkte als Ausgangsmaterial zur Lebensmittelgewinnung;
 Biologie und Chemie des Fleisches schlachtbarer Haustiere, von Geflügel, Wild und Fisch, Belastung durch Therapie-, Fütterungs- und sonstige Rückstände;
 Gewinnung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Herstellung von Erzeugnissen von Fleisch schlachtbarer Haustiere, von Geflügel, Wild und Fisch;
 Milchgewinnung, Milchbe- und Verarbeitung, Trinkmilchherstellung und -Abgabe;
 Eiergewinnung, Pasteurisierung von Eiprodukten;
 Überwachung der Hygiene der Gewinnung, Be- und Verarbeitung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung sowie des Verkaufs von Lebensmitteln tierischer Herkunft im Groß- und Einzelhandel, in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung;
 Probenahme, Gegenprobe, Probenversand;
 Beurteilung von Lebensmittelproben grobsinnlich und im Labor.

3 Schlachtier- und Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene:

Beschaubezirke, Beschauämter, öffentliche Schlachthöfe, Hausschlachtungen, Geflügelschlachtbetriebe;
 Untersuchungspersonal, Rechtsverhältnis, Anstellung und Entlassung;
 Fortbildung der Fleischbeschautierärzte bzw. amtlichen Tierärzte;
 Fleischkontrolleure, Geflügelfleischkontrolleure, Ausbildung, Prüfung, Nachprüfung, Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge;
 Untersuchung und Beurteilung von Fleisch und Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Fleischhygiene- und des Geflügelfleischhygienerechts;
 Überwachung des Verkehrs mit beanstandetem, bedingt tauglichem, minderwertigem und untauglichem Fleisch;
 Verarbeitungsbetriebe für Freibankfleisch, Beseitigung von Tierkörperteilen;
 Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie von Gefrier- und Kühlhäusern nach EG-Vorschriften und für den Export nach Drittländern;
 Gebühren, Vergütung, Abrechnung, Tagebuchführung und Statistik nach den Vorschriften des Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetzes;
 Organisation und Durchführung der Einfuhr- und Eingangsuntersuchungen.

4 Tierschutz, Futtermittelüberwachung, Tierzucht:**4.1 Tierschutz:**

Durchführung des Tierschutzgesetzes und des Gesetzes über das Schlachten von Tieren;
 Zuständigkeitsregelungen, Überwachung der Durchführung bestimmter Rechtsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz;
 Überwachung gewerbsmäßiger Tierhaltungen und Tierhandelsbetriebe;
 Eingriffe an Tieren;
 Wissenschaftliche Tierversuche, Genehmigungsverfahren, Überwachung von Tierversuchen;
 Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren, Wildtieren und Heimtieren.

4.2 Futtermittelüberwachung:

Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb;
 Vorschriften für das Verfüttern von Futtermitteln;
 Futtermittelüberwachung;
 Bakteriologische Untersuchung von Futtermitteln und Untersuchung auf Zusatzstoffe, Schadstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Zusätze von pharmakologisch wirksamen Stoffen zu Futtermitteln.

4.3 Tierzucht:

Körung und Körvorschriften;
 Zulassung und Beaufsichtigung von Besamungsstationen;
 Ausbildung und Prüfung von Besamungswarten und Bestandsbesamern;
 Hufbeschlagwesen.

5 Tierarzneimittelüberwachung, fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften:**5.1 Tierarzneimittelüberwachung:**

Arzneimittel, Abgrenzungen Futtermittel und Lebensmittel, Fütterungsarzneimittel;

Zulassung von Tierarzneimitteln;

Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, personelle und technische Voraussetzungen;

Herstellung und Vertrieb von Fütterungsarzneimitteln;

Überwachung von Herstellung, Erwerb, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln, Betäubungsmitteln und Tierimpfstoffen (Herstellerbetriebe, Großhandel, Einzelhandel, Tierärzte, Tierheilpraktiker, Apotheken, Tierhalter);

Sondervorschriften für die Arzneimittelherstellung durch Apotheken und Tierärzte, Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken, tierärztliches Dispensierrecht.

5.2 Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften:

Organisation der Veterinärverwaltung bei Bund und Ländern;

Rechtsstellung des beamteten Tierarztes im Tierseuchenrecht; Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Geflügel-fleischhygienerecht, Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht und Tierschutzrecht;

Organisation und Vollzug von Überwachungsmaßnahmen;

Grundsätze für den Erlass von Verordnungen und Verfügungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen usw. in der Veterinärverwaltung;

Gebühren und Vergütungen in der Veterinärverwaltung;

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherstellung und des Katastrophenschutzes;

Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu den Aufgabengebieten der Veterinärverwaltung, ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

6 Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen:

Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern;

Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Büro- und Geschäftskunde, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht;

Personalvertretungsrecht.

– GV. NW. 1986 S. 367.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359